

Festlegungsverfahren zur Erhebung von VHP-Entgelten Konsultation der Eckpunkte für eine Entscheidung

Stellungnahme der E.ON aus Netznutzersicht

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Eckpunkten für eine Entscheidung in dem o.g. Festlegungsverfahren, das die BNetzA am 18.01.2011 auf der Grundlage von § 29 EnWG i.V.m. § 50 Abs. 1 Ziff. 10 GasNZV eingeleitet hat. Das Verfahren richtet sich an die Marktgebietsverantwortlichen Aequamus, Gaspool und NetConnect Germany (NCG) und soll zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG, insbesondere unter dem Aspekt einer verursachungsgerechten Kostenallokation, beitragen.

E.ON hatte aus Netznutzersicht bereits im Rahmen der ersten Konsultation in dem o.g. Festlegungsverfahren im Februar diesen Jahres Stellung genommen. Im Rahmen dieser Stellungnahme hatten wir die (Wieder-)Einführung von VHP-Entgelten grundsätzlich für angemessen gehalten, solange es sich dabei um ein **fixes VHP-Entgelt** handelt, das **einmal jährlich** für die Nutzung des VHPs von den Bilanzkreisverantwortlichen pro Rechnungsbilanzkreis erhoben wird. Die Höhe des Entgeltes sollte dabei auf einem **Marktansatz** basieren und ein am (internationalen) Markt angelehntes, angemessen moderates Entgelt sein (vergleichbar mit einer „Kontoführungsgebühr“). Mittels eines solchen VHP-Entgeltes wird eine Gleichbehandlung von kapazitätsbuchenden Transportkunden, die am VHP aktiv sind und reinen „Paper Trader“, die Handelsgeschäfte ohne Transportbuchungen durchführen, erreicht. Alle Nutzer des VHPs würden somit gleichermaßen an den Kosten des VHPs beteiligt und eine Verursachungsgerechtigkeit würde erreicht. Ein variables Entgelt dagegen hatten wir schon im Februar klar abgelehnt und uns in diesem Fall dann grundsätzlich *gegen* ein VHP-Entgelt ausgesprochen.

In ihren Eckpunkten für eine Entscheidung schlägt die Beschlusskammer 7 nun ein **variables, volumenabhängiges und kostenorientiertes Entgelt** vor. Die Erhebung eines solchen Entgeltes lehnt E.ON aus Netznutzersicht in Übereinstimmung mit der Stellungnahme vom Februar ab.

Zu den Gründen für die Ablehnung eines VHP-Entgeltes gemäß der vorliegenden Eckpunkte der Beschlusskammer :

- Dem Ziel einer **Verursachungsgerechtigkeit** kann durch variable volumenabhängige Entgeltbestandteile nicht näher gekommen werden: Die Kosten für VHP-Dienstleistungen (soweit sie überhaupt variabel sind) sind nicht volumen- sondern transaktionsabhängig. Das heißt, variable Entgeltbestandteile eines VHP-Entgeltes müssten wenn überhaupt pro Transaktion berechnet werden. Aber auch eine Transaktions-Abhängigkeit eines Entgeltes wäre aus unserer Sicht kaum darstellbar. Schon die Abgrenzung einer „Transaktion“ wirft zahlreiche Fragen auf (z.B. hinsichtlich Nominierung und Renominierung oder hinsichtlich des Gültigkeitszeitraumes einer Nominierung). Gründe, warum ein volumenabhängiges variables Entgelt sachgerecht sein soll, nennt die Beschlusskammer in ihren Eckpunkten nicht. Augenscheinlich ist, dass mit Erhebung eines volumenabhängigen Entgeltes größere Händler benachteiligt werden, da die tatsächliche Kostenverursachung eben nicht proportional zu den nominierten Mengen ist.

- Von einem volumenabhängigen Entgelt ist ein negativer Einfluss auf die **Liquidität** am VHP zu erwarten. Es besteht die Gefahr, dass gerade kleinere Marktteilnehmer dadurch von der Bildung eines eigenen Bilanzkreises und anderenfalls durchgeführten Trades abgehalten werden. Dies widerspricht aber auch der Forderung, dass es durch die Erhebung eines VHP-Entgeltes nicht zu **Marktzutrittsschranken** kommen darf.
 - Die Ausprägung der vorgenannten kontraproduktiven Auswirkungen eines entsprechend dem Vorschlag der Beschlusskammer strukturierten VHP-Entgeltes wird unserer Einschätzung nach auch signifikant sein, da die von der Beschlusskammer vorgeschlagene Obergrenze des VHP-Entgeltes von 0,8 ct/MWh sehr hoch erscheint. Ein Entgelt in dieser Größenordnung erfüllt keineswegs mehr das Kriterium der „Geringfügigkeit“. Die Beschlusskammer würde somit ihre eigene Absicht gemäß der vorliegenden Eckpunkte „ein geringfügiges VHP-Entgeltes zuzulassen“ verfehlen.
 - Der **Aufwand für die Umsetzung** der variablen Entgelte ist gegenüber einem fixen Entgelt wesentlich komplexer und somit auch kostenintensiver (Rechnungsprüfung, Zahläufe, Rechnungsarchivierung durch den BKV; Mengenermittlung, Rechnungslegung, Versand der Rechnungen durch den MGV)
 - Ein **kostenbasierter Ansatz** zur Erhebung eines VHP-Entgeltes ist aus unserer Sicht – soweit überhaupt umsetzbar – aufwändig:
 - Es müsste sichergestellt sein, dass das VHP-Entgelt nur Kosten deckt, die auch tatsächlich im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Betrieb des VHPs stehen.
 - Kosten, die ggf. schon anderweitig berücksichtigt werden (z.B. im Rahmen der Regel- und Ausgleichsenergieabrechnung) dürften nicht noch einmal in die Kalkulation des VHP-Entgeltes eingehen.
 - Eine Aufteilung der anfallenden Kosten in VHP-Kosten und Nicht-VHP-Kosten erscheint aus unserer Sicht viel zu komplex.
- Wie diese Aspekte bei einem kostenbasierten Ansatz berücksichtigt werden sollen und wie der kostenbasierte Ansatz genau aussehen soll, bleibt in den Eckpunkten der Beschlusskammer offen.
- Ebenfalls nicht thematisiert wird eine im Falle der Erhebung der vorgeschlagenen VHP-Entgelte erforderliche entsprechende Absenkung der Netzentgelte (die derzeitigen Kosten der MGV für VHP-Dienstleistungen werden unseres Wissens über die Netzentgelte umgelegt).
 - Die Ausführungen der Beschlusskammer zu dem Punkt „Rabatte für Energiebörsen“ sind nicht eindeutig. Sofern Nominierungen von Börsengeschäften von der Zahlung von VHP-Entgelten ausgenommen sein sollen, wäre dies eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung des OTC-Handels.

Wir hoffen, dass die Beschlusskammer die oben genannten Punkte bei Ihrer Entscheidung berücksichtigen wird, auch mit dem Ziel einer rechtssicheren Systematik.